

# Angst- und Panikhilfe Schweiz «aphs»

## **Vereinsstatuten**

# I. Name, Sitz und Zweck

## **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen Angst- und Panikhilfe Schweiz (aphs) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

## **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die aphas bezweckt als Selbsthilfeorganisation, die Lebensqualität von Personen in der Schweiz, welche unter Angst- und Panikstörungen leiden, zu verbessern. Dazu gehören insbesondere soziale Angststörungen, die Generalisierte Angststörung, spezifische Phobien, Panikattacken und Zwangsstörungen. Insbesondere stellt die aphas sich folgende Aufgaben:

- a. Beratung und Vermittlung von Hilfe an Betroffene und Angehörige in therapeutischer, emotionaler, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Die aphas führt zu diesem Zweck eine Liste mit Ärztinnen und Therapeuten, die auf Angst und Panik spezialisiert sind, und sie vernetzt sich mit Selbsthilfegruppen und Selbsthilfezentren.
- b. Förderung der beruflichen Ausbildung und sozialen Inklusion der Betroffenen.
- c. Herausgabe von Informationsblättern und weiteren Dokumenten im Zusammenhang mit Angst- und Panikstörungen, insbesondere eines Vereinsmagazins.
- d. Sammlung und Weitervermittlung von seriösen Forschungsarbeiten und Therapiemöglichkeiten.
- e. Bereitstellung eines Telefondienstes (Hotline) für Betroffene und Angehörige.
- f. Vernetzung und Zusammenarbeit mit Organisationen, welche denselben oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.
- g. Förderung der Entstigmatisierung von Angst- und Panikstörungen und dem Bewusstsein dafür, dass Angst- und Panikstörungen sehr viele Menschen betreffen, mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>2</sup> Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

# II. Mitgliedschaft

## **Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Als Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche den Zweck des Vereins ideell und/oder finanziell unterstützen. Sie werden unterteilt in die Kategorien Einzelmitglieder, Familienmitglieder (im gleichen Haushalt lebend), Fachmitglieder oder Kollektivmitglieder.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

<sup>3</sup> Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

<sup>4</sup> Eine Tätigkeit bei der aphas wird automatisch an eine Mitgliedschaft gekoppelt. Der Mitgliederbeitrag ist bei ehrenamtlicher und freiwilliger (regelmässiger) Tätigkeit nicht geschuldet.

<sup>5</sup> Ehrenmitglieder und Tätigkeiten ausübende Mitglieder sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

#### **Art. 4 Austritt**

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

#### **Art. 5 Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekurs-Recht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

<sup>2</sup> Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekurs-Recht an die Mitgliederversammlung zusteht.

#### **Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### **III. Mittel**

#### **Art. 7 Mitgliederbeitrag**

<sup>1</sup> Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Betrages ist von der finanziellen Situation des Vereins und von der Mitgliederkategorie abhängig und wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu festgelegt. In Härtefällen kann der Vorstand eine Reduzierung für einzelne Mitglieder beschliessen.

<sup>2</sup> Ein unterjähriger Vereinsbeitritt ist möglich, der Beitrag wird quartalsmässig um jeweils 25 % reduziert.

<sup>3</sup> Von der Beitragspflicht entbunden sind:

- Amtierende Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Aktive Mitarbeitende
- Natürliche Personen, welche zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben

<sup>3</sup> Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

<sup>4</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 8 Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge, Dienstleistungen und freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft.

## **Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

# IV. Organisation

## **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## **Art. 11 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres statt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder werden 30 Tage im Voraus schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

<sup>3</sup> Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen (Post oder E-Mail). Der fristgerecht eingereichte Antrag wird auf die Traktandenliste aufgenommen.

<sup>4</sup> Anstelle einer Mitgliederversammlung kann auch eine Online-Versammlung oder eine hybride Versammlung (vor Ort mit Möglichkeit der Online-Teilnahme) durchgeführt werden.

<sup>5</sup> Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Diese muss spätestens zwei Monate nach Einreichung des Begehrens stattfinden.

## **Art. 12 Vorsitz**

<sup>1</sup> Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.

<sup>2</sup> Das Präsidium ernennt einen Stimmzähler oder eine Stimmzählerin.

<sup>3</sup> Das Präsidium bestimmt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin. Die an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren.

<sup>4</sup> Das Protokoll wird vom Präsidium und von der protokollführenden Person unterschrieben.

## **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

## **Art. 14 Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

## **Art. 15 Stimmrecht**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitgliedschaftskategorien mit mehreren Personen (Familienmitglieder, Kollektivmitglieder) haben nur eine Stimme.
- <sup>2</sup> Eine Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Ein Mitglied kann höchstens zwei Vereinsmitglieder vertreten.
- <sup>3</sup> Die anwesenden Vorstandsmitglieder entscheiden, ob die schriftliche Vollmacht anerkannt wird.

## **Art. 16 Beschlussfassung Mitgliederversammlung**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- <sup>2</sup> Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen das Präsidium mit einer zweiten Stimme. Bei Wahlen entscheidet das Los. Eine Auslosung wird nach zuvor beschlossenen Regeln noch während der Mitgliederversammlung durchgeführt.
- <sup>3</sup> Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- <sup>4</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
- <sup>5</sup> Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

## **Art. 17 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, der Jahresrechnung und des Budgets für das Folgejahr, sowie die Entlastung des Vorstandes nach Empfehlung der Revisionsstelle
- b. Wahl von Vorstandsmitgliedern, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Mitgliederversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Revisionsstelle
- c. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidiums, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Mitgliederversammlung gewählt wurden
- d. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5 (Ausschliessung)
- e. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken
- f. Abänderung der Vereinsstatuten
- g. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- i. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

## **Art. 18 Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er konstituiert sich selbst.
- <sup>2</sup> Betroffene oder nahe Angehörige von Menschen mit Angst- und Panikstörungen stellen die Mehrheit der Mitglieder im Vorstand.

## **Art. 19 Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind wiederwählbar.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer endet mit dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- <sup>3</sup> Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

## **Art. 20 Einberufung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.
- <sup>2</sup> Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
- <sup>3</sup> Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder per E-Mail, in der Regel 10 Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
- <sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 21 Beschlussfassung Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder mittels Video-Konferenzschaltung zugeschaltet sind. Er fasst Beschlüsse und nimmt Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Präsidium stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
- <sup>2</sup> Schriftliche Beschlussfassung per Post oder E-Mail über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

## **Art. 22 Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **Art. 23 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Sämtliche Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- d. Einberufung der Mitgliederversammlung
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (unter Vorbehalt des Rekurs-Rechtes an die Mitgliederversammlung)
- f. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- g. Erlass und Änderung von Reglementen
- h. Beschlussfassung über Prozessführung oder Klagerückzug, Abschluss von Verträgen
- i. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden
- j. Festlegen von Tarifen für die Entschädigung von Mitarbeitenden sowie Spesenvergütungen

#### **Art. 24 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die interne Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder einer Treuhandgesellschaft, die vom Vorstand unabhängig sein müssen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie ist wiederwählbar.

<sup>2</sup> Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

## V. Schlussbestimmungen

#### **Art. 25 Auflösung, Liquidation**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3 der Statuten.

<sup>2</sup> Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

#### **Art. 26 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die Liquidation durch. Er erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Aktiven-Überschuss ist einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zukommen zu lassen.

#### **Art. 27 Eintragung im Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

#### **Art. 28 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

#### **Art. 29 Publikationsorgan**

Einziges Publikationsorgan des Vereins ist das Schweizerische Handelsamtblatt.

#### **Art. 30 Mitteilungen an die Vereinsmitglieder**

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder sind per Post oder E-Mail an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse zuzustellen.

#### **Art. 31 Datenschutz**

<sup>1</sup> Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

<sup>2</sup> Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte (auch an andere Mitglieder) erfolgt einzig im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

<sup>3</sup> Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

### **Art. 32 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2025 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

#### **Für den Verein**

- Der Präsident / die Präsidentin
- Der Vize-Präsident / die Vize-Präsidentin

#### **Vereinssitz**

Angst- und Panikhilfe Schweiz (aphs)  
c/o Advokatur und Notariat Beat Marfurt  
Muristrasse 69  
3006 Bern